

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Amberg-Weizsach

vom 19.07.2021

im König-Ruprecht-Saal des Landratsamtes Amberg-Weizsach in Amberg

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

1. Errichtung eines Pflegestützpunktes für den Landkreis Amberg-Weizsach
2. Fortsetzung der gemeinsamen Koordinierungsstelle des Ausbildungsverbundes Pflege AM/AS
3. Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABI Nr. 51/1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Weizsach vom 01. August 2011 (KABI Nr. 15/2011) im Gemeindebereich der Gemeinde Ursensollen
Herausnahme einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet
Hereinnahme von Flächen in das Landschaftsschutzgebiet
4. Änderung eines Verordnungsentwurfs zur Änderung eines Landschaftsschutzgebietes
Redaktionelle Ergänzung
5. Heimat- und Archivpflege im Landkreis Amberg-Weizsach;
Amtsniederlegung von Herrn Mathias Conrad als ehrenamtlicher Kreisheimatpfleger mit Ablauf des 31.03.2021
6. Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an die Stadt Hirschau für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Hirschau
7. Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an die Stadt Auerbach für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Auerbach
8. Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an den Markt Hahnbach für die Beschaffung eines Gerätewagen-Logistik GW-L1 für die Freiwillige Feuerwehr Hahnbach
9. Kreishaushalt 2020;
Genehmigung der über-/außerplanmäßigen Ausgaben
10. Vorlage der Jahresrechnung 2020 des Landkreises Amberg-Weizsach

11. Jahresabschluss 2019 des Sondervermögens „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und des Sondervermögens „St. Johannes Klinik Auerbach“;
Vorlage gemäß Art. 88 Abs. 2 LKrO
12. Sanierung und Strukturverbesserung des Krankenhausgebäudes St. Anna Krankenhaus in Sulzbach-Rosenberg (BA II);
Investitionszuweisung für nicht förderfähige Investitionen des Bauabschnittes II durch den Landkreis Amberg-Sulzbach
13. Anfragen, Verschiedenes
14. **Nachtrag:**
Umsetzung der im Entwurf vorliegenden Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen – Neuauflage 2021 (FILS-R) laut Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom xx. Juli 2021, Az. II.6-BO4161.0/41;
Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion zur Verringerung der Aerosolkonzentration in Klassen- und Fachräumen sowie Lehrer/innenzimmern

B) Nichtöffentlicher Teil

Beschlüsse

A) Öffentlicher Teil

23. Errichtung eines Pflegestützpunktes für den Landkreis Amberg-Regen

a) Beschluss mit 2 gegen 11 Stimmen:

Der Kreisausschuss beschließt, von seinem bis 31.12.2021 bestehenden Initiativrecht zur Gründung eines Pflegestützpunktes Gebrauch zu machen. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung sowie mit der Stellung der möglichen Förderanträge beauftragt.

b) Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss nimmt die hinter dem Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 12.06.2021 stehende Intention, eine zentrale und leicht erreichbare Anlaufstation für Bürgerinnen und Bürger zum gesamten Themenfeld der Pflege zu schaffen, zur Kenntnis. Er beschließt, das im Landratsamt Amberg-Regen bestehende Informations- und Beratungsangebot weiter auszubauen, insbesondere durch ein umfangreiches digitales Informationsangebot auf der Homepage des Landkreises Amberg-Regen und durch Schaffung einer barrierefreien Anlauf- oder Auskunftsstelle für Pflegefragen für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises.

Protokollnotiz:

Der Antrag der SPD-KT-Fraktion vom 12.06.2021 wird zur Anlage zu diesem Beschluss erklärt.

24. Fortsetzung der gemeinsamen Koordinierungsstelle des Ausbildungsverbundes Pflege AM / AS

Beschluss mit allen Stimmen:

Mit der Weiterführung der gemeinsamen Koordinierungsstelle des Ausbildungsverbundes Pflege AM / AS besteht Einverständnis. Das Einverständnis steht unter den Bedingungen, dass erstens der Bund zusammen mit dem Freistaat Bayern die gemeinsame Koordinierungsstelle des Ausbildungsverbundes Pflege AM / AS ab 2022 gemäß deren künftigen Förderbestimmungen fördert oder alternative gleichwertige Drittmittel zur Verfügung stehen, und zweitens, dass auch die Stadt Amberg einen inhaltlich vergleichbaren Beschluss zur Weiterführung der gemeinsamen Koordinierungsstelle fasst.

Mit der Stellung eines Förderantrags zur Weiterführung der gemeinsamen Koordinierungsstelle des Ausbildungsverbundes Pflege AM / AS durch die Geschäftsstelle der Gesundheitsregion plus AM / AS besteht Einverständnis.

Für die Weiterführung der Koordinierungsstelle sind für 2022 Haushaltsmittel in Höhe von 4.460 Euro einzuplanen. In den Folgejahren sind die Haushaltsansätze angemessen um ca. 300 Euro jährlich zu erhöhen.

**25. Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABI Nr. 51/1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Weizsach vom 01. August 2011 (KABI Nr. 15/2011) im Gemeindebereich der Gemeinde Ursensollen
Herausnahme einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet
Hereinnahme von Flächen in das Landschaftsschutzgebiet**

Beschluss mit allen Stimmen:

Dem Ferienausschuss wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

Die Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABI Nr. 51/1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Weizsach vom 01. August 2011 (KABI Nr. 15/2011) über die Herausnahme von Flächen aus dem geschützten Landschaftsbestandteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ im Geltungsbereich der Gemeinde Ursensollen wird entsprechend dem beiliegenden, von der Verwaltung vorgelegten Entwurf beschlossen:

§ 1

Änderung der Verordnung

Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31.12.1964 (KABI Nr. 51 vom 31.12.1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Weizsach vom 01.08.2011 (KABI Nr. 15 vom 08.08.2011 und RABl. Nr. 10 vom 15.09.2011, S. 179) wird wie folgt geändert:

(1)

*Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Flächen im Gebiet der Gemeinde Ursensollen **herausgenommen**. Die herauszunehmende Fläche umfasst eine Teilfläche des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „So-*

larpark Wappersdorf“. Es handelt sich um eine Teilfläche des Grundstücks mit der FI-Nr. 1890 der Gemarkung Hausen.

(2)

*In den Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) direkt an die Herausnahme- fläche angrenzende Grundstücke **aufgenommen**. Es handelt sich dabei um die Grundstücke mit der FI-Nr. 1886 der Gemarkung Hausen und der FI-Nr. 386 der Gemarkung Thonhausen.*

(3)

Die aus dem geschützten Landschaftsteil herausgenommene Fläche ist in der als Anlage 1 im Maßstab M 1:3.500 beigefügten Karte gekennzeichnet; die neu aufgenommene Fläche ist der Anlage 2 im Maßstab M 1:5.000 zu entnehmen. Ebenso ist in der Anlage 3 im Maßstab M 1:25.000 eine Gesamtansicht beider Flächen gekennzeichnet.

Diese Anlagen 1 bis 3 werden als Bestandteile dieser Verordnung erklärt. Es gelten die Außenkanten der Abgrenzungslinien.

26. Änderung eines Verordnungsentwurfs zur Änderung eines Landschaftsschutzgebietes Redaktionelle Ergänzung

Beschluss mit allen Stimmen:

Dem Ferienausschuss wird vorgeschlagen wie folgt zu beschließen:

§ 2 der Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 13.07.2020 wird im Zuge einer redaktionellen Ergänzung wie folgt neu gefasst:

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

27. Heimat- und Archivpflege im Landkreis Amberg-Weizsach; Amtsniederlegung von Herrn Mathias Conrad als ehrenamtlicher Kreisheimatpfleger mit Ablauf des 31.03.2021

Der Kreisausschuss nahm davon Kenntnis, dass Herr Mathias Conrad, Poppenricht, aus privaten Gründen mit Ablauf des 31.03.2021 sein Amt als ehrenamtlicher Kreisheimatpfleger für Baudenkmäler sowie für Bodendenkmäler niedergelegt hat.

**28. Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an die Stadt Hirschau für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Hirschau**

Beschluss mit allen Stimmen:

Die Stadt Hirschau erhält für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Hirschau im Wege einer Sammelbestellung mit der Stadt Auerbach einen Zuschuss in Höhe von 40.250 €, d.s. 35 v.H. der derzeit gültigen staatlichen Festbetragsförderung v. 115.000 €.

Das Fahrzeug ist für den überörtlichen Einsatz bestimmt.

Die Bindungsfrist wird, wie bei der staatlichen Förderung, auf 20 Jahre festgesetzt.

Der Betrag steht bei der Haushaltsstelle 13000.98200 im Kreishaushalt 2021 zur Verfügung und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Oberpfalz, sowie des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der Oberpfalz) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2021 als Zuschuss ausbezahlt werden. Sollte der Zuschuss vor dem Rechnungsabschluss des betreffenden Jahres aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht ausgezahlt werden können, ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 ein entsprechender Haushaltsausgabestrest zu bilden.

**29. Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an die Stadt Auerbach für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Auerbach**

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss stimmt der von der Stadt Auerbach beantragten Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Auerbach zu und gewährt einen Zuschuss in Höhe von 35 v.H. der staatlichen Festbetragsförderung für dieses Fahrzeug.

Nach derzeitigem Sachstand erhält die Stadt Auerbach für die im Jahr 2021 geplante Beschaffung des Löschgruppenfahrzeuges (LF 20) im Wege einer Sammelbestellung mit der Stadt Hirschau einen Zuschuss in Höhe von 40.250 €, d.s. 35 v.H. der derzeit gültigen staatlichen Festbetragsförderung von 115.000 €.

Das Fahrzeug ist für den überörtlichen Einsatz bestimmt.

Die Bindungsfrist wird, wie bei der staatlichen Förderung, auf 20 Jahre festgesetzt.

Der Betrag steht bei der Haushaltsstelle 13000.98200 im Kreishaushalt 2021 zur Verfügung und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Oberpfalz, sowie des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der Oberpfalz) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2021 als Zuschuss ausbezahlt werden. Sollte der Zuschuss vor dem Rechnungsabschluss des betreffenden Jahres aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht ausgezahlt werden können, ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 ein entsprechender Haushaltsausgabestrest zu bilden.

**30. Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an den Markt Hahnbach für die Beschaffung eines Gerätewagen-Logistik GW-L1 für die Freiwillige Feuerwehr Hahnbach**

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss stimmt der vom Markt Hahnbach beantragten Beschaffung eines Gerätewagen-Logistik GW-L1 für die Freiwillige Feuerwehr Hahnbach zu und gewährt einen Zuschuss in Höhe von 35 v.H. der staatlichen Festbetragsförderung für dieses Fahrzeug.

Nach derzeitigem Sachstand erhält der Markt Hahnbach für die geplante Beschaffung des GW-L1 einen Zuschuss in Höhe von 11.760 €, d.s. 35 v.H. der staatlichen Festbetragsförderung v. 33.600 €.

Das Fahrzeug ist für den überörtlichen Einsatz bestimmt.

Die Bindungsfrist wird, wie bei der staatlichen Förderung, auf 20 Jahre festgesetzt.

Der Betrag ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 in die Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2022 aufzunehmen und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Oberpfalz, sowie des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der Oberpfalz) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2022 als Zuschuss ausbezahlt werden.

**31. Kreishaushalt 2020;
Genehmigung der über-/außerplanmäßigen Ausgaben**

Beschluss mit allen Stimmen:

Die in der Anlage aufgeführten über-/außerplanmäßigen Ausgaben von 1.387.442,50 € des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes werden zu Lasten des Jahresabschlusses 2020 nachträg-

lich genehmigt. Die Ausgaben waren unabweisbar. Die Anlage wird zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

32. Vorlage der Jahresrechnung 2020 des Landkreises Amberg-Sulzbach

Beschluss mit allen Stimmen:

Die Jahresrechnung 2020 des Landkreises wird zur Kenntnis genommen und mit allen Anlagen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung zugeleitet (Art. 88 Abs. 2 i.V.m. Art. 89 LKrO).

**33. Jahresabschluss 2019 des Sondervermögens „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und des Sondervermögens „St. Johannes Klinik Auerbach“;
Vorlage gemäß Art. 88 Abs. 2 LKrO**

Beschluss mit allen Stimmen:

Die Jahresabschlüsse 2019 des Sondervermögens „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und des Sondervermögens „St. Johannes Klinik Auerbach“ werden zur Kenntnis genommen und mit allen Anlagen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung zugeleitet (Art. 88 Abs. 2 i.V.m. Art. 89 LKrO, § 1 Abs. 2 Satz 1 WkKV, § 1 Abs. 2 Satz 1 WkPV).

**34. Sanierung und Strukturverbesserung des Krankenhausgebäudes St. Anna Krankenhaus in Sulzbach-Rosenberg (BA II);
Investitionszuweisung für nicht förderfähige Investitionen des Bauabschnittes II durch den Landkreis Amberg-Sulzbach**

Beschluss mit allen Stimmen:

Die im Kreishaushalt 2021 bereitgestellten Mittel zur Übernahme eines Anteils der nicht förderfähigen Investitionen des Bauabschnittes II der Sanierung und Strukturverbesserung des Krankenhausgebäudes des St. Anna Krankenhauses in Sulzbach-Rosenberg in Höhe von 2.000.000 € werden durch den Kreisausschuss zur Auszahlung an das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ freigegeben. Diese Mittel stehen im Kreishaushalt 2021 bei HhSt. 51100.98500 zur Verfügung.

35. Anfragen, Verschiedenes

Kein Beschluss

- 36. Umsetzung der im Entwurf vorliegenden Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen – Neuauflage 2021 (FILS-R) laut Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom xx. Juli 2021, Az. II.6-BO4161.0/41;
Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion zur Verringerung der Aerosolkonzentration in Klassen- und Fachräumen sowie Lehrer/innenzimmern**

Beschluss mit 11 gegen 2 Stimmen:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und ermächtigt die Verwaltung, die für die Umsetzung der Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen -Neuauflage (FILS-R) des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus- erforderlichen Förderanträge bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen.

Herr Landrat Richard Reisinger wird ermächtigt, die für die Anschaffung der im Rahmen der neuen Richtlinie förderfähigen Beschaffungen erforderlichen Verträge abzuschließen.

Der Kreisausschuss genehmigt die hierbei anfallenden über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben von ca. 242.000,-- € bei den jeweiligen HhSt. 22000.93550, 23000.93550, 24500.93550 und 25000.93550. Die Deckung erfolgt durch Fördermittel von ca. 103.000,-- € und für den Restbetrag zulasten des Jahresergebnisses 2021.

B) Nichtöffentlicher Teil

SPD-Kreistagsfraktion Amberg-Sulzbach

Vorsitzender: Winfried Franz

12.06.2021

Sehr geehrter Herr Landrat Richard Reisinger,
liebe Kolleginnen und Kollegen des Kreistages,

Die SPD-Kreistagsfraktion Amberg-Sulzbach beantragt hiermit die Errichtung eines Pflegestützpunktes für den Landkreis (oder gemeinsam mit der Stadt Amberg). Es gibt inzwischen eine größere Anzahl von Pflegestützpunkten in Bayern, z.B. in Coburg und Weißenburg-Gunzenhausen.

Durch Pflegestützpunkte sollen Menschen zu allen Fragen im Vor- und Umfeld der Pflege beraten und die für sie in Betracht kommenden Hilfs- und Unterstützungsangebote koordiniert werden, um eine wohnortnahe und möglichst abgestimmte Versorgung und Betreuung zu erhalten. Zweck der Förderung ist es, ein auf Dauer angelegtes Beratungsangebot für Menschen mit Pflegebedarf sicherzustellen.

Seit 1. Januar 2021 gibt es eine staatliche **Regelförderung** für neue Pflegestützpunkte. Zuwendungsempfänger sind Kommunen, die sich an der Trägerschaft eines Pflegestützpunktes beteiligen. Die Förderpauschale beträgt für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft jährlich bis zu 20.000 Euro. Bei einer räumlichen Anbindung an eine Fachstelle für pflegende Angehörige erhöht sich die Förderpauschale für insgesamt maximal drei Jahre um jährlich bis zu 3.000 Euro. Die entsprechende Änderung der Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ ist am 31.12.2020 in Kraft getreten.

Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit einer **einmaligen Förderung zur Anschubfinanzierung** nach den StMGP-Fördergrundsätzen (vgl. Anlage). Anträge für diese einmalige Förderung können jederzeit beim LfP gestellt werden. Die Fördergrundsätze beinhalten folgende Eckpunkte:

- a. Neue Pflegestützpunkte können für den Aufbau eine einmalige Anschubfinanzierung erhalten:
 - Gefördert werden einmalig die Ausgaben für Sachmittel für Pflegestützpunkte, die ab dem Jahr 2019 initiiert werden, bis zu 20.000 Euro.
 - Bei einer räumlichen Anbindung an eine Fachstelle für pflegende Angehörige ist eine Förderung in Höhe von einmalig 3.000 Euro möglich. Diese kann für Sach- und Personalausgaben verwendet werden.
- b. Bestehende und neue Pflegestützpunkte können eine Förderung für Maßnahmen der Vernetzungsarbeit und des Wissenstransfers, je Maßnahme einmalig bis zu 15.000 Euro, erhalten. Diese können insbesondere sein:
 - Schulungen, Fachveranstaltungen.

Wir beantragen, noch in diesem Jahr mit den Vorbereitungen für einen Pflegestützpunkt zu beginnen und die entsprechenden Förderanträge zu stellen.

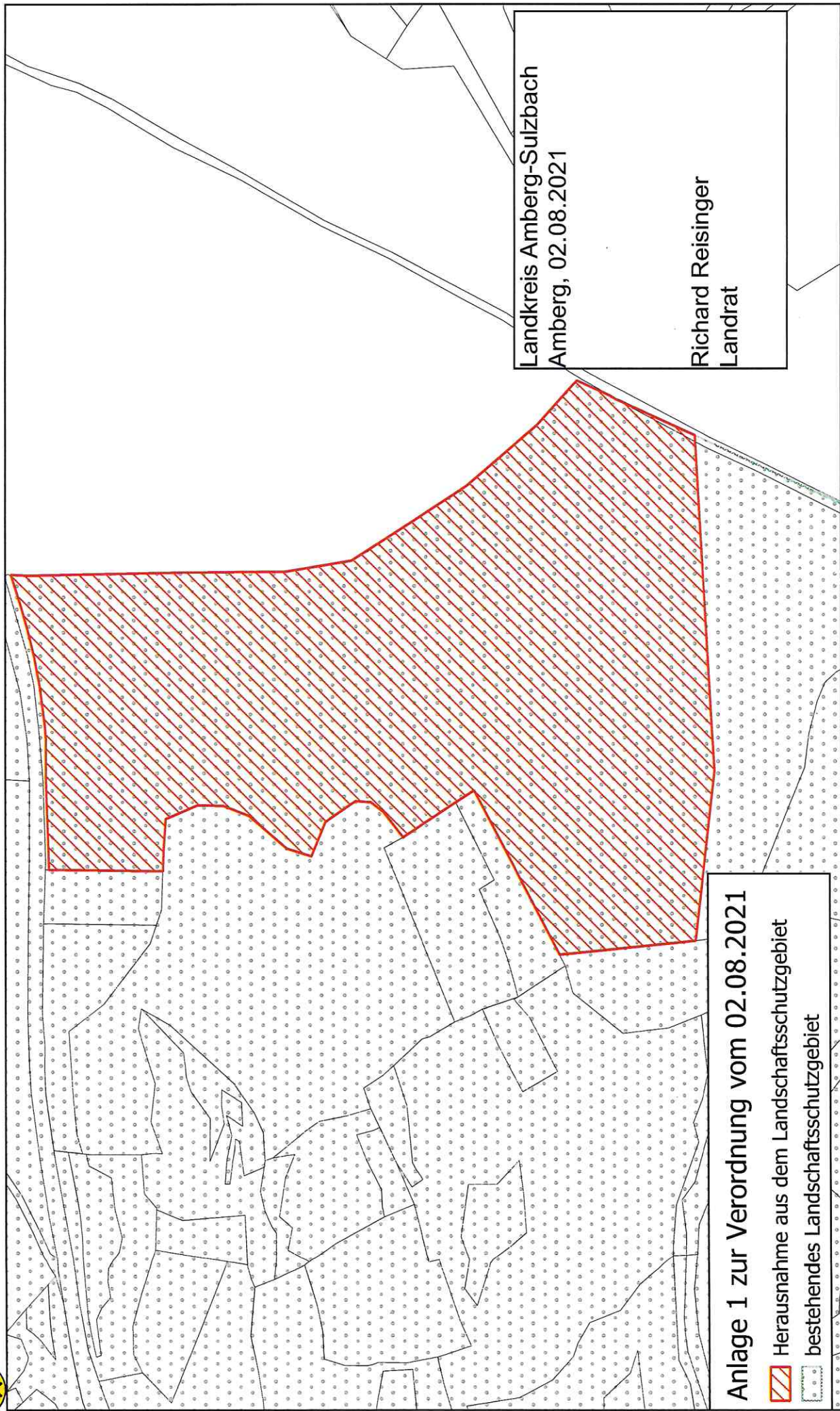
Mit freundlichen Grüßen

Winfried Franz
(Vorsitzender)

Weitere Hinweise finden Sie zudem unter <https://www.lfp.bayern.de/foerderung-von-pflegestuuetzpunkten/> sowie <https://www.stmmp.bayern.de/pflege/pflegestuuetzpunkte/>.



Landkreis Amberg-Sulzbach
Datum 02.08.2021

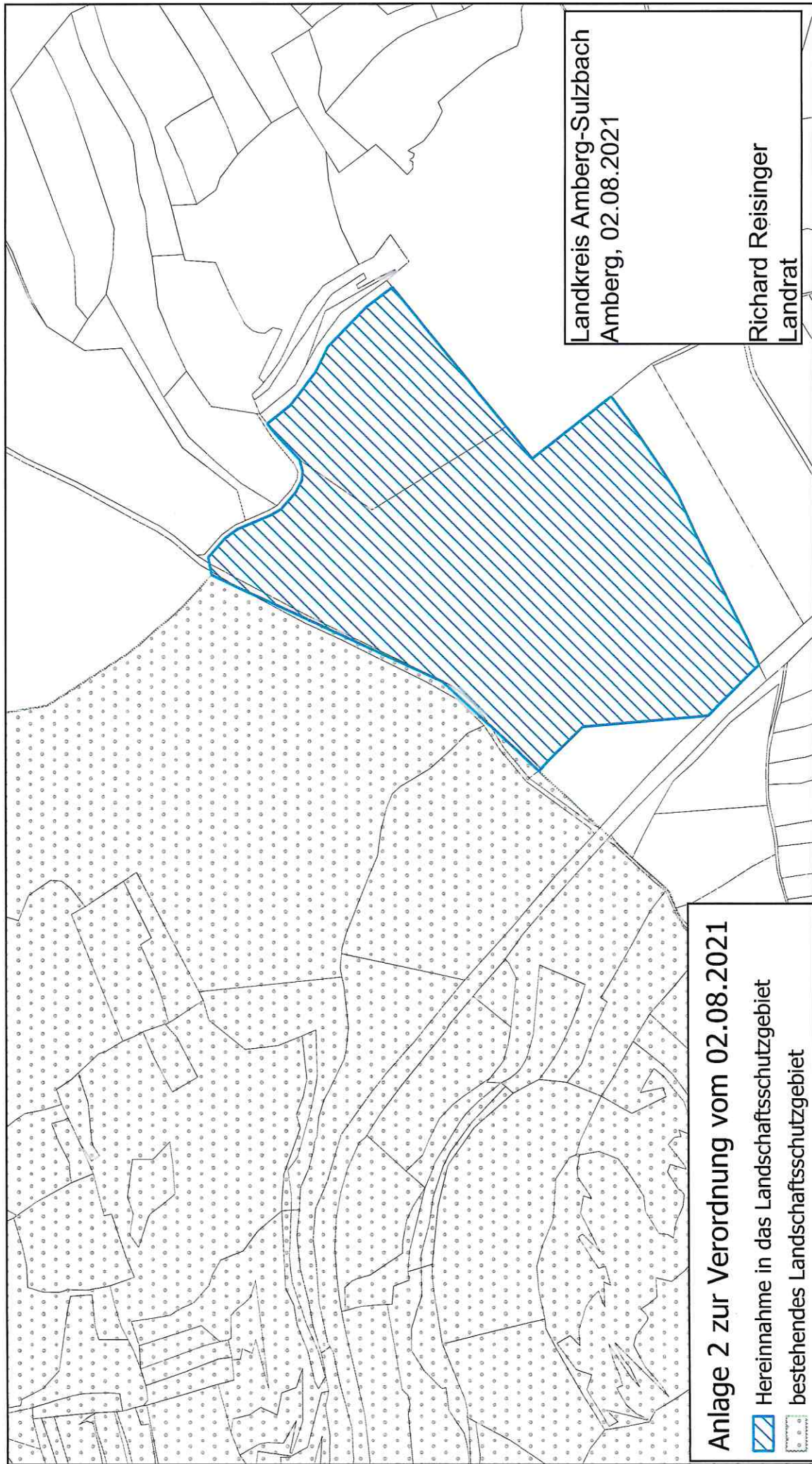


Anlage 1 zur Verordnung vom 02.08.2021

-  Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet
-  bestehendes Landschaftsschutzgebiet

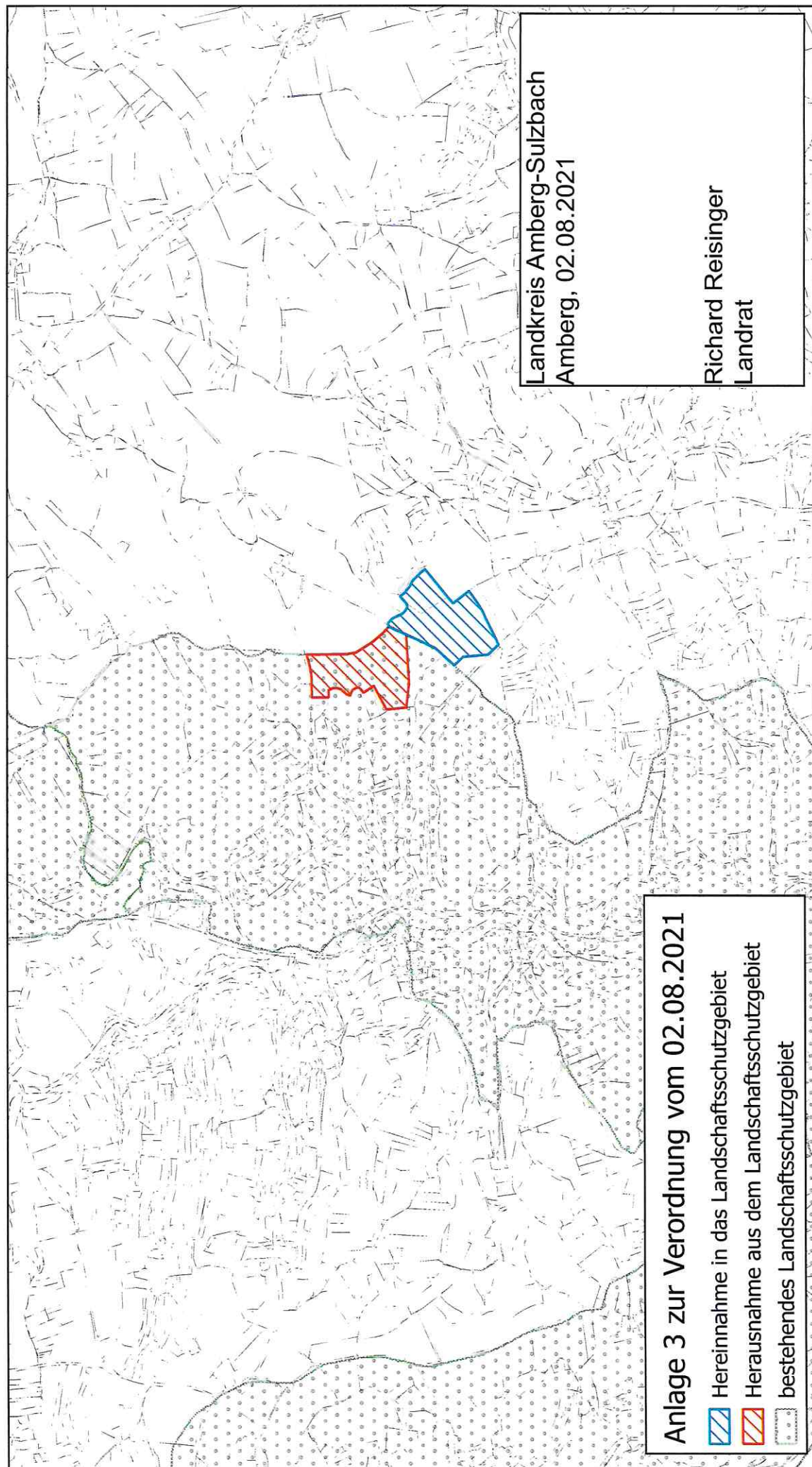
Gemarkung: Hausen (4545)

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung



Gemarkung: Hausen (4545)

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung



Gemarkung: Hausen (4545)

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Haushalt 2020

Folgende über- /außerplanmäßige Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts zu Lasten des Gesamthaushalts sind gemäß § 41 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landkreises Amberg-Weizsachach vom 26.05.2020 erheblich und somit vom Kreisausschuss zu beschließen:

Haushaltsstelle	Haushaltssoll €	Anordnungssoll €	über-/außerplanm. Ausgabe €	Bezeichnung der Haushaltsstelle
42600.79200	0,00 €	52.669,23 €	52.669,23 €	***) Leistungen gem. § 2 ASYLBLG bei Krankheit § 264 SGB V(stationär)
42660.79200	0,00 €	60.298,36 €	60.298,36 €	***) Leistungen bei Krankheit i.E.(stationär) für sonstige Ausländer
72000.63610	1.300.000,00 €	1.455.644,23 €	155.644,23 €	Haus- und Sperrmüllverfassung
Jugendhilfe*):				
45550.77140	300.000,00 €	395.758,09 €	95.758,09 €	Erziehung in einer Tagesgruppe bzw. teilstationäre HZE (§32 SGB VIII)
45560.67230	180.000,00 €	254.007,22 €	74.007,22 €	Pflegekinderwesen (§ 33 SGB VIII) - Erstattungen an Gemeinden/-verb.
45570.67230	30.000,00 €	314.032,68 €	284.032,68 €	Erstattung an andere Jugendämter (Heimerziehung)
45570.77132	150.000,00 €	369.230,98 €	219.230,98 €	Aufwendungen für unbegl. Minderjährige Flüchtlinge(Heimerziehung)
45600.76280	550.000,00 €	726.055,89 €	176.055,89 €	Ambulante Eingliederungshilfe Schul-/ Schulwegbegleitung Inklusion (§ 35a SGB VIII)
45600.77130	1.550.000,00 €	1.819.745,82 €	269.745,82 €	stationäre Eingliederungshilfe innerhalb Einrichtungen (§ 35a SGB VIII)
Zwischensumme				
Jugendhilfe:	2.760.000,00 €	3.878.830,68 €	1.118.830,68 €	*) Die Ausgabehaushaltsstellen des Abschnittes 45 "Jugendhilfe" sind in einem Deckungsring zusammengefasst. Durch Einsparungen bei anderen Hhst. (vor allem bei den HhSt. 45530.76180, 45540.76290 und 45560.76120) ergeben sich hier insgesamt Mehrausgaben von 321.327,71 €.
Gesamt:	4.060.000,00 €	5.394.773,27 €	1.387.442,50 €	

**) Die benötigten Mittel wurden ursprünglich bei den Haushaltsstellen 42600.79111 und 42660.79110 im Kreishaushaltsplan 2020 veranschlagt. Aufgrund einer Änderung der Haushaltssystematik im Bereich Asyl mussten für die Hilfen innerhalb von Einrichtungen neue Haushaltsstellen im Verlauf des Haushaltsjahres 2020 neu angelegt werden. Die dadurch entstandenen außerplanmäßige Ausgaben sind durch die Einsparungen bei den ursprünglich vorgesehenen Haushaltsstellen in voller Höhe gedeckt.